

## Plötzlicher Tod oder schwere Erkrankung des Praxisinhabers

# Was sollten Sie vorab regeln?



„Mein Mann hatte einen schweren Herzinfarkt. Ich bin gar nicht dazu gekommen, diesen Schlag zu verdauen. Da gab's plötzlich so viel zu organisieren und zu entscheiden“, erzählt eine Arztfrau im Seminar „Vorsorge für den Ernstfall“. Auch wenn noch mal alles gut gegangen sei und ihr Mann inzwischen wieder in seiner Praxis stehe, sei ihr eines klar geworden: Wer in einer solchen Situation handlungsfähig und sicher sein will, sollte möglichst frühzeitig und strukturiert vorsorgen!

„Das gilt nicht nur für die Praxisangelegenheiten, sondern auch im Privaten“, pflichtet Referentin Dr. Marita Berger bei, die selbst in der Hausarztpraxis ihres Mannes mitarbeitet. „Sie können alle wichtigen Unterlagen in einen Schuhkarton packen, einen Ordner anlegen – oder Sie nutzen die vorstrukturierte ‚Katastrophenmappe‘ des Verbands in der Praxis mitarbeitender Arztfrauen e.V. (VmA)“. In allen drei Fällen gilt: Das Zusammentragen kostet Zeit und die Dokumente müssen immer wieder aktualisiert werden. Doch was gehört eigentlich alles in diesen Notfallordner?

### Was gehört zur „Praxisvorsorge“?

Mit Blick auf die Praxis gilt es, sich für zwei Szenarien zu wappnen: Zum einen

## Arzt & Recht



kann der Praxisinhaber durch Unfall oder Krankheit für begrenzte Zeit ausfallen. Zum anderen, im schlimmsten Fall, droht der Praxis durch den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit des Inhabers das Aus.

### Vollmachten und Verfügungen

„Gerade in diesem ‚worst case‘ sind Vollmachten essenziell. Sie sollten unbedingt den Satz enthalten, dass sie auch nach dem Tod gelten sollen. Denn existieren

## practica 2010 Bad Orb

Dr. rer. nat.  
Marita Berger,  
72119 Ammerbuch

Kurs Nr. 165  
Vorsorge für den  
Ernstfall



keine gültigen Vollmachten Ihres Mannes, sind Ihnen die Hände gebunden, bis der Erbschein ausgestellt ist“, betont Berger. Infrage kommen eine

- **postmortale Vollmacht:** Sie greift nur im Todesfall und ist auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkbar, z. B. auf die Nachbesetzung oder den Verkauf der Praxis durch den Steuerberater.
- **Vorsorgevollmacht:** Hier ist es möglich, einzelne Regelungsbereiche zu trennen (Gesundheitssorge, Vermögenssorge etc.). Allerdings darf die Vollmacht nicht an Bedingungen geknüpft sein. „Wir empfehlen zudem, die Vorsorgevollmacht um eine Betreuungsverfügung zu ergänzen“, rät Berger. Dies könne etwa mit dem Satz geschehen: „Falls in meinen Vollmachten nicht alle Bereiche abgedeckt sind, in denen ich einen Bevollmächtigten brauche, erstelle ich hiermit eine Betreuungsverfügung. Der Bevollmächtigte [Name] soll als mein Betreuer eingesetzt werden.“
- **Generalvollmacht:** Cave: Sie umfasst nicht Entscheidungen zu medizinischer Behandlung, freiheitsentziehenden Maßnahmen oder die Vertretung in gerichtlichen Verfahren.

**Wenn eine Vertrauensperson vorhanden ist, sollten Sie mit einer General-/Vorsorgevollmacht und einer Patientenverfügung arbeiten, ansonsten mit Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.**

Voraussetzung ist stets volles Vertrauen in den Bevollmächtigten: So könnte er mit ausgehändigter Bankvollmacht z. B. schon zu Lebzeiten an Konto gehen.

„Wenn Sie eine Vollmacht widerrufen, müssen Sie daher unbedingt sicherstellen, dass alle Originale vernichtet werden“, mahnt Berger. Damit Vollmachten und Verfügungen im Ernstfall auch gefunden werden, sollten sie registriert werden (z. B. unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) bzw. sollte eine Notiz in Schreibtisch oder Geldbörse auf den Aufbewahrungsort verweisen. „Für eine notarielle Beurkundung spricht übrigens nicht nur die Eindeutigkeit, sondern auch dass der Notar eine Kopie erstellen kann, falls das Original verloren und der Vollmachtgeber nicht mehr geschäftsfähig sein sollte.“ Bei Regelungen etwa zu Immobilien ist der Gang zum Notar ohnehin obligatorisch.

### Wichtige Adressen und Verträge

„Hinterlegen Sie im Notfallordner zudem die Adressen von kassenärztlicher Vereinigung und Ärztekammer für evtl. Benachrichtigungen sowie von möglichen Vertretern oder Praxisabgabe-Beratern“, rät die Referentin. Beiliegen sollten auch Kopien von Praxisvertrag, Mietvertrag, Arbeitsverträgen, Leasingverträgen etc. „Notieren Sie darauf insbesondere Laufzeit und Kündigungsfristen.“ Das Gleiche gilt für Versicherungen (Haftpflicht, Betriebsunterbrechung, Gebäude). „Besprechen Sie mit der Praxishaftpflicht unbedingt die Modalitäten für die Nachhaftung nach dem Ausstieg aus der Praxis“, ergänzt eine Teilnehmerin.

### Vertretersuche und Abrechnung

Damit die Praxis beim Ausfall des Inhabers weitergeführt werden kann, ist ein Vertreter zu suchen (Listen z. B. über KV, Kliniken, Internetbörsen) und bei der KV

#### Formale Anforderungen an Vollmachten und Verfügungen

- Nur Original-Schriftstück gültig
- Handschriftliche Ausfertigung erhöht die Fälschungssicherheit
- Formlose Erstellung möglich
- Bei der Unterschrift (ggf. auch Zeugenunterschriften) Datum und Ort mit angeben
- Aktualisierung alle zwei Jahre sinnvoll, z. T. auch erforderlich

#### Übersicht 1

### Musterformulare

etwa zu den Anträgen im Witwenquartal, Mustervollmachten und -testamente, Checklisten und jede Menge Erläuterungen zu den einzelnen Themen finden Sie in der Katastrophenmappe des VmA. Sie kostet für Mitglieder 23,50 €, für Nichtmitglieder 35,50 € und kann über die VmA-Geschäftsstelle bezogen werden: Buchenbuschweg 17, 61389 Schmittchen, Tel.: 07 00/86 28 62 38, Fax: 07 00/27 98 37 28.

eine Genehmigung zu beantragen. Zeit für eine Praxisübergabe im Todesfall verschafft ein „Witwenquartal“, das ebenfalls bei der KV zu beantragen ist. Bergers Tipp: „In beiden Fällen gilt: Schließen Sie möglichst die Privatabrechnung ab, bevor der Vertreter kommt, und lassen Sie sich von ihm stets seine Haftpflichtversicherung zeigen.“ Kopien der letzten KV-, HzV- und Privatabrechnungen sowie der steuerlichen Jahresabschlüsse erleichtern dem Steuerberater die Arbeit.

**Lösen Sie das Praxiskonto nicht vorschnell auf: Oft sind noch Widersprüche zur Abrechnung offen oder stehen Restzahlungen von der KV aus.**

### Überblick über Inventar und Vermögen

Eine Aufstellung des betrieblichen Vermögens (Konten, Verbindlichkeiten, Darlehen) und eine aktuelle Praxisinventarliste (Geräte, Mobiliar) schließen den Bereich Praxisvorsorge ab.

### Essenziell, aber sensibel: Passwörter

Eine Teilnehmerin mahnt an: „Wir müssen im Ernstfall auch die lebenslange Arzt- und die Betriebsstättennummer parat haben sowie die Passwörter für die Praxis-EDV, die KV-Mitgliederseite, die eigene Website, fürs Online-Banking etc. Auch diese Daten sollten irgendwo hinterlegt sein.“ Die Referentin ergänzt: „Erkundigen Sie sich bei der KV, wie Sie bei einer Praxisschließung die elektronischen Patientenkarteeien aufbewahren sollen: Reicht es aus, einen passwortge-

schützten PC mit Praxissoftware vorzuhalten, darauf die Daten zu archivieren und einmal im Jahr die Funktionsfähigkeit zu kontrollieren?“

### Zweites Standbein: private Vorsorge

Auch im Privaten gilt es einiges vorzubereiten: Wer ist im Ernstfall zu benachrichtigen: Familienmitglieder, Freunde, Bevollmächtigte, Betreuer für unmündige Kinder etc. Sind die Adressen aktuell? Auch eine Aufstellung des Privatvermögens – Konten, Anlagen, Kredite, Teilhaberschaften, Immobilien (Adresse, Flurnummer, Mitbesitzer, Verwalter) und Wertgegenstände (Schmuck, Antiquitäten, Gemälde) – sollte vorliegen.

Im Ordner sollte auch die jährliche Mitteilung zur Altersvorsorge beim Ärzteversorgungswerk und ggf. der Deutschen Rentenversicherung zu finden sein. Kopien der privaten Versicherungsunterlagen (Kranken-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht-, Hausrat-, Autoversicherung etc.) helfen dabei, zu ermitteln, wer was abgeschlossen hat. „Policen des verstorbenen Partners lassen sich ggf. mit Totenschein kündigen, eine Berufsunfähigkeitsversicherung lässt sich bei schwerster Krankheit beitragsfrei stellen“, weiß eine Teilnehmerin. Bei Lebensversicherungen ist zudem eine Frist für die Benachrichtigung des Versicherers (24 – 48 Stunden) einzuhalten. „Notieren Sie auf den Unterlagen, wo die jeweilige Originalpolice zu finden ist“, fügt Marita Berger hinzu.

Eines der schwierigsten Unterfangen bei der privaten Vorsorge ist für viele Ärzte und ihre Familien das Testament. Hier ist Expertenrat von einem Rechtsbeistand bzw. Notar gefragt. Sollte das Testament privat aufgesetzt werden, muss es handschriftlich erstellt und mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. „Zweifel an der Geschäftsfähigkeit lassen sich mit notarieller Beglaubigung oder ärztlichem Attest ausräumen“, so Berger. **Stefanie Lindl-Fischer**



Ausführliche Erläuterungen zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung finden Sie unter [www.allgemeinarzt-online.de](http://www.allgemeinarzt-online.de), Downloads, Leserservice.